

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend
das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege.

(Vom 12. Oktober 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die Einspruchsfrist gegen das am 3. Juli dieses Jahres veröffentlichte Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, vom 25. Juni 1880, am 1. dieses Monats unbenutzt verstrichen ist, so haben wir heute das Gesetz als in Kraft erwachsen erklärt und den Beginn seiner Wirksamkeit auf den 1. Wintermonat nächsthin festgesetzt.*)

Indem wir Sie hievon zu verständigen die Ehre haben, legen wir die übliche Anzahl Abdrücke von jenem Gesetze bei und machen Sie zuhanden Ihrer sämmtlichen Gerichte aufmerksam, daß, nach Artikel 20 des Gesetzes, in denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafrechtes, vom 4. Hornung 1853 (A. S., III, 404), des Bundesgesetzes betreffend die Werbung vom 30. Juli 1859 (Amtliche Sammlung, VI, 312) und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, im Falle der Verurtheilung der Angeklagte die Prozeß- und Vollziehungskosten zu bezahlen hat, und daß im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Freisprechung die Prozeßkosten von der Bundeskasse zu vergüten sind, sowie daß die Bußen in die Bundeskasse fallen.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 12. Oktober 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe Seite 77 hievor.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege. (Vom 12. Oktober 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1880
Date	
Data	
Seite	94-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 860

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.